

# VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

## I. Allgemeines

Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen sind die rechtliche Grundlage der Geschäftsabwicklung der Firma „Johann Fuchs & Sohn Gesellschaft m.b.H.“ als Lieferer und Verkäufer und ihrer Kunden (Käufer) im In- u. Ausland. Sie stellen einen integrierenden Bestandteil einer jeden Lieferung und jedes Verkaufs dar. Sollen etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden (Käufer) gelten, so bedarf diese Regelung einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung beider Partner.

## II. Anbot

Anbote des Lieferers und Verkäufers, der Firma „Johann Fuchs & Sohn Gesellschaft m.b.H.“, im folgenden kurz „Firma FUSO“ genannt, sind samt allen dazugehörigen Beilagen und Mustern, soweit diese nicht mit der Anfrage übereinstimmen, Eigentum der Firma FUSO. Die Weitergabe des Angebotes darf ohne Zustimmung der Firma FUSO an Dritte nicht erfolgen, weder darf vom Anbot irgendeinem missbräuchlicher Verwendungszweck gemacht werden.

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Muster und Zeichnungen werden nur auf Wunsch - die Schriftform wird diesbezüglich vereinbart - zurückgestellt. Kommt kein Auftrag zustande, werden binnen 3 Monaten ab Anbotstag alle zur Verfügung gestellten Unterlagen vernichtet. Bei Lagerware bleibt zwischenzeitlicher Averkaufer der angebotenen Gegenstände vorbehalten. Alle Offerte der Firma FUSO sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind.

## III. Auftragsannahme und Lieferpflicht

Aufträge werden für die Firma FUSO erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich. Für die Durchführung des Auftrages gelten ausschließlich diese Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Kunden oder Abänderungen gegenständlicher Bedingungen, sowie alle sonstigen Vereinbarungen bedürfen des beiderseitigen Übereinkommens und der Schriftlichkeit.

## IV. Preis

Die Preise gelten ab Werk oder Lager der Firma FUSO, falls nichts anderes vereinbart. Falls während der Ausführung eines Auftrages Ereignisse eintreten, welche die Erfüllung des Auftrages zu den vereinbarten Bedingungen unmöglich machen oder eine der Firma FUSO nicht zumutbare Erhöhung der Herstellungskosten nach sich ziehen, steht es der Firma FUSO frei von der Lieferung zurückzutreten, falls der Kunde den neuen Preisen oder der Änderung der Bedingungen, welche schriftlich bekannt gegeben werden, nicht zustimmt. In jedem Fall der Vertragsbeendigung durch Rücktritt ist der Kunde verpflichtet, die über seinen Auftrag fertiggestellten oder noch in Fertigung befindlichen Waren zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden handelsüblichen Preisen anzunehmen.

## V. Zahlungsbedingungen

Zahlungen an die Firma FUSO sind bis spätestens 30 Tage ab erfolgter (Teil)Lieferung und Rechnungslegung abzugsfrei zu leisten. Werden Fertigteile geliefert, so gewährt die Firma FUSO bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen 2% Skonto für inländische Kunden. Der Skonto erstreckt sich jedoch nicht auf Werkzeuge, Vorrichtungen und Formen.

Für Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen werden Werkzeugkostenanteile, die zwei Drittel der Werkzeugkosten betragen, verrechnet. Diese werden erstmalig bei Auftragserteilung verrechnet. Diese Werkzeugkostenanteile werden wie folgt zur Verrechnung gelangen:

Das erste Drittel der Werkzeugkostenanteile wird bei Auftragserteilung, das zweite Drittel bei Fertigstellung des Werkzeuges, das dritte Drittel bei Gutbefund des Ausfallmusters fällig. Alle Zahlungen sind sofort fällig. Wenn das Werkzeug nach Fertigstellung vom Kunden von der Firma FUSO abgezogen wird, so ist der ausstehende Teil (drittes Drittel) auf die gesamten Werkzeugkosten sofort fällig.

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen bilden einen wesentlichen Bestandteil für Lieferung und Leistung durch die Firma FUSO. Bis zur gänzlichen Bezahlung des Gesamtbetrages samt Nebengebühren bleibt die Ware im Eigentum der Firma FUSO. Bei Zahlungsverzug ist die Firma FUSO berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von bankmäßig üblichen Zinsen anzurechnen.

## VI. Schadenersatz - Produkthaftung

Für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die auf leichtes Verschulden der Firma FUSO zurückzuführen sind, wird nicht haftet. In solchen Fällen ist auch ein Regress gegenüber der Firma FUSO ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz BGBI. 99/1988 resultierenden Sach- und Vermögensschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die auch aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen. Der Kauf- (bzw. Vertrags)gegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, sowie Vorschriften des Lieferwerkes über die Verwendung des Liefergegenstandes und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann. Sofern die Leistung bzw. Lieferung der Firma FUSO den vom Besteller bekanntgegebenen Anforderungen entspricht, sich in der Folge jedoch als nicht praxistauglich oder nicht normgerecht erweist, ist eine Haftung der Firma FUSO dem Besteller gegenüber jedenfalls ausgeschlossen und hält der Besteller die Firma FUSO diesfalls im Falle der Anspruchstellung Dritter jedenfalls schad- und klaglos.

## VII. Lieferfristen

Sind Lieferfristen vereinbart, so gelten diese immer ab Werk und beginnen jedenfalls erst ab Eingang aller zur Erledigung des Auftrages erforderlichen kaufmännischen und technisch geordneten und endgültigen Angaben. Die Rechtsverbindlichkeit der Lieferfrist entfällt im Falle der Nichteinhaltung der zu Punkt V. genannten Zahlungsbedingungen. Im Falle unvorhersehbarer Hindernisse im Werk der Firma FUSO, wozu insbesondere auch technisches Gebrechen einer Produktionsmaschine, etc. oder die Nichteinhaltung der Lieferzeit eines Materiallieferanten zählt, oder im Falle des Einwirkens höherer Gewalt, wird die Firma FUSO von der vereinbarten Lieferfrist entbunden. Für Schäden durch verspätete Lieferung, die auf den Geschäftsbereich des Kunden zurückzuführen sind, haftet die Firma FUSO keinesfalls.

Eine wesentliche Bedingungen für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist ist, dass die der Firma FUSO vom Kunden zur Verfügungen gestellten branchenüblichen Materialien rechtzeitig und in einer für die Erfüllung des Gesamtauftrages entsprechenden Mengen und Beschaffenheit bereitgestellt werden, wobei eine Mehrmenge je nach Notwendigkeit als Ausschussvorsorge mitzuliefern ist.

## VIII. Lieferung und Versand

Die Lieferung gilt als durchgeführt, wenn die Liefergegenstände auftragsgemäß ausgeführt und versandbereit dem Kunden bekannt gegeben sind. Verladung und Versand der Liefergegenstände erfolgt auf Gefahr des Kunden, wobei Liefererscheindoppel, Versandpapiere und Vollzugsunterlagen einen integrierenden Bestandteil bilden. Verladung und Versand der Liefergegenstände gehen auf Risiko des Kunden. Schadenersatzansprüche für etwaige während des Versandes entstandene Schäden werden abgelehnt. Bei Abrufaufträgen ist die Firma FUSO nach verstrichener Ablauffrist berechtigt, unter Einräumung einer Nachfrist von 2 Wochen die Abnahme und Bezahlung der bestellten Ware zu verlangen bzw. die Versendung auf Rechnung des Kunden durchzuführen und zu veranlassen.

## IX. Eigentumsvorbehalt

Die Firma FUSO behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Gegenständen vor, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo, bezahlt hat. Der Kunde darf die Vorbehaltslieferungen im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes mit Waren verbinden oder vermischen, die nicht der Firma FUSO gehören. In diesem Falle erwirbt die Firma FUSO Miteigentum im Verhältnis des Wertes ihrer Waren zu denjenigen, mit denen verbunden oder vermischt wird. Der Kunde ist ferner berechtigt, im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes die im Vorbehaltsverhältnis der Firma FUSO stehenden Waren zu be- oder verarbeiten. Dies erfolgt dann im Auftrag der Firma FUSO, so daß die Firma FUSO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Ware zu den übrigen erwirbt. In all diesen Fällen verwahrt der Kunde das Eigentum oder Miteigentum für die Firma FUSO.

Der Kunde tritt schon jetzt die ihm aus einer Weiterveräußerung der im Eigentum oder Miteigentum der Firma FUSO stehenden Ware gegen seinen Abnehmer zustehenden Vergütungsansprüche an die Firma FUSO ab. Die Firma FUSO nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist berechtigt, die Übertragung des Eigentums oder Rückabtretung seiner Vergütungsansprüche an sich zu verlangen, sofern und soweit der Wert der im Eigentum der Firma FUSO stehenden Ware, und der an die Firma FUSO abgetretenen Forderungen 110% ihrer noch offenen Forderungen übersteigt. Die Auswahl der zu übereignenden Gegenstände und abzutretenden Forderungen obliegt der Firma FUSO.

Der Kunde ist zur Einziehung der an die Firma FUSO abgetretenen Forderungen in jederzeit widerruflichen Weise berechtigt. Die Firma FUSO ihrerseits ist berechtigt, ihren Vorbehalts- oder sonstiges Eigentum sowie die Vorausabtretung der Kaufpreisansprüche aufzudecken, sofern die Firma FUSO ein berechtigtes Interesse daran hat, insbesondere wenn der Kunde Zahlungen nicht vertragsgemäß leistet, oder wenn er Waren verschleudert. Die Firma FUSO ist in diesem Falle ferner berechtigt, die noch beim Kunden befindliche in ihrem Eigentum stehende Waren an sich zu nehmen.

Bei einer Pfändung oder bei sonstigen Eingriffen Dritter, hat der Kunde die Firma FUSO unverzüglich unter Übergabe der erforderlichen Unterlagen zu benachrichtigen.

## X. Gewährleistung

Die Firma FUSO leistet nur im Rahmen des Gesetzes Gewähr für etwaige Mängel, die an der gelieferten Ware oder erbrachten Leistung entstanden sind. Für zuge-lieferte Ware wird keine Haftung übernommen, jedoch wird nach Eingang in die Firma FUSO eine stichweise Qualitätskontrolle, sofern technisch möglich und branchenüblich durchgeführt, um damit später entstehende Mängel am Gesamtprodukt auszuschließen. Die Firma FUSO verpflichtet sich, die Lieferungen gemäß dem bestätigten Muster durchzuführen, wobei Mustersgenauigkeit soweit gewährleistet wird, als dies innerhalb der dafür verwendeten Werkstoffe und Toleranzen (zB DIN 16901,...) möglich ist. Die Firma FUSO leistet Gewähr dafür, daß der verwendete Werkstoff, ausgenommen unter Absatz I. dieses Punktes angeführten Tatsachen, einwandfrei verarbeitet wird. Für die Auswahl des Werkstoffes selbst, sowie für die werkstoffgerechte Formgebung des bestellten Werkstückes trägt die Firma FUSO keine Haftung. Dies gilt auch für den Fall, daß Vorschläge für Werkstoffwahl und werkstoffgerechte Ausführung des Werkstückes von der Firma FUSO gemacht werden. Diesbezüglich verpflichtet sich die Firma FUSO zur Produktbeobachtung, was die Firma FUSO hiermit dem Vertragspartner ausdrücklich zur Kenntnis bringt.

Die Firma FUSO erklärt, die in ihrem Betrieb befindlichen Werkzeuge pfleglich zu lagern und ordnungsgemäß zu gebrauchen und zu warten, übernimmt jedoch keine Haftung für alle Schadensfälle an diesen Werkzeugen, die nicht in ihrem Einflußbereich stehen. Ausdrücklich erklärt die Firma FUSO keine Haftung für Produkte zu übernehmen, wenn sie nur einen Grundstoff - oder ein Teilprodukt herstellt - der Fehler durch die Konstruktion des Produktes, in welches der Grundstoff oder das Teilprodukt eingearbeitet worden ist, oder durch die Anleitungen des Herstellers dieses Produktes verursacht worden sind.

Besondere Prüfung der Fertigteile muß gesondert vereinbart werden und gehen die Kosten dafür zu Lasten des Kunden, der sich auch verpflichtet nach Übernahme der Ware eine technische Kontrolle durchzuführen und das Ergebnis dieser Kontrolle sofort der Firma FUSO mitteilen, ansonsten diese keine weitere Haftung für das Produkt übernimmt. Mängelrügen im Sinne des § 377 HGB haben „unverzüglich“ zu erfolgen, ansonsten keine Haftung für diese von der Firma FUSO übernommen wird.

## XI. Schutz- und Patentrechte

Die Firma FUSO leistet keine Gewähr dafür, daß die in der Bestellung angeführte Ware oder ihre Verarbeitung, ihr Gebrauch, ganz oder teilweise durch ein Patent urheberrechtlich oder durch einen Musterschutz geschützt ist.

## XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird zwischen den Parteien einvernehmlich der Gerichtsstand des Bezirksgerichtes Waidhofen/Ybbs, NÖ vereinbart, sofern diesem keine rechtliche Norm widerspricht. Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der von der Firma FUSO angegebene Bestimmungsort. Als Erfüllungsort für die Zahlung gilt Waidhofen/Ybbs. Zur Entscheidung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten über abgeschlossene Rechtsgeschäfte mit Firmen im Sinne des HGB ist das sohin zuständige Handelsgericht anzurufen.

## XIII. Allgemeines

Sämtlicher Schriftverkehr betreffend diese Bedingungen ist mit der Firma FUSO am Sitz in 3341 Ybbsitz unter Angabe der Rechnungsnummer und des Datums abzuwickeln.